

# SATZUNG DER HEIMATORTSGEMEINSCHAFT MESCHENDORF

## § 1

### NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Heimatortsgemeinschaft Meschendorf“. Im Satzungstext verwendete Kurzform: „HOG Meschendorf“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e.V.“.

Amtsgericht München  
-Registergericht-

Eng.: 13. DEZ. 2007

## § 2 ZWECK

1. Der Verein „HOG Meschendorf“ versteht sich als eigenständige Gliederung der außerhalb Siebenbürgens bzw. Rumäniens ansässigen Meschendorfer Landsleute. Die „HOG Meschendorf“ ist ein ideeller Verein und soll die siebenbürgisch-sächsischen Gemeinschaftsinteressen fördern und pflegen. Ein besonderes Anliegen ist es, lokalspezifische Wünsche aufzugreifen und Aufgaben zu übernehmen, die über die Förderung durch allgemeine und überregionale Zielsetzungen der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. und deren Einrichtungen sowie anderer kultureller und sozialer Körperschaften und Einrichtungen wie z.B. der Siebenbürgisch-Sächsische Kulturrat oder der Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V. hinausgehen und auf dieser Ebene am zweckmäßigsten gelöst werden können.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums, der Heimatpflege **und die unterstützende Hilfe zur Bewahrung der kirchlichen Liegenschaften in Meschendorf.**

2. Diesem Zweck zufolge ergeben sich folgende Zielsetzungen:

- Wahrung und Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls in der Gemeinschaft der Meschendorfer.
- Dokumentation und Sicherung des Meschendorfer Kulturgutes
- Pflege und Wahrung des kulturellen Erbes, der Bräuche, der Tracht und der siebenbürgischen Traditionen, speziell derjenigen aus Meschendorf
- Förderung und Pflege der Jugendarbeit
- Pflege des Andenkens der Verstorbenen durch Unterhaltung des Friedhofs in Meschendorf
- Mithilfe bei der Pflege und Unterhaltung des evangelischen Gotteshauses in Meschendorf
- Bereitstellung von Beiträgen, Berichten, Informationen etc. aus dem Meschendorf der Vergangenheit und der Gegenwart im Rahmen einer Präsenz im Internet und des Heimatblattes „Nachbarschaftszeichen“.
- Enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung mit dem Verband der Siebenbürgisch-Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e.V., der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen e.V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene und mit anderen siebenbürgischen Einrichtungen
- Sammlung von Spenden zur Erfüllung der Vereinsaufgaben

§ 3  
GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der zum § 10b EStG erlassenen Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
3. Bei dem Verein handelt es sich um einen so genannten Idealverein.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Ausgaben, die für den Verein im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung getätigt wurden, werden ersetzt.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4  
ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft der „HOG Meschendorf“ können alle Personen ungeachtet ihres Wohnsitzes erwerben, die sich zur Gemeinschaft der Meschendorfer bekennen, ihre Wurzeln nach Geburt oder Abstammung in Meschendorf haben, sich durch Heirat oder Ansiedlung als Meschendorfer verstehen, aus Sympathie zur Gemeinde und ihrer Bevölkerung sich diesen verbunden fühlen, die Satzung des Vereins anerkennen und für die Ziele des Vereins eintreten.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Rechte der Mitglieder:
  - Recht auf umfassende, vereinsbetreffende Information
  - Recht zur Teilnahme an Mitgliedsversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
  - Recht zu wählen und gewählt zu werden
4. Pflichten der Mitglieder:
  - Anerkennung der Satzung und Förderung der Vereinszwecke
  - Beachtung und Anerkennung der Beschlüsse der Organe des Vereins
  - Loyales Verhalten gegenüber dem Verein
  - Fristgerechte Entrichtung des Mitgliedsbeitrages

§ 5  
VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Ableben
  - Austritt:  
Der Austritt ist schriftlich drei Monate vor Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
  - Ausschluss:  
Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand vorgeschlagen werden, falls das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit seinem Vereinsbeitrag trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Verzug ist oder in

unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt.  
Das Ausscheiden bzw. der Ausschluss wird schriftlich bestätigt und der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Über Beschwerden der ausgeschlossenen Mitglieder und eine eventuelle Wiederaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

2. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an die „HOG Meschendorf“.

## § 6

### MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu entrichten. Dabei handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der jeweils zum 31. Januar jeden Jahres fällig wird.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Vorstand kann ermächtigt werden, Rentnern, Schülern und Studenten auf Antrag die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.
3. Spenden sollen ausschließlich zweckgebunden erfolgen. Die Mitglieder der „HOG Meschendorf“ werden darauf hingewiesen.

## § 7

### ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kassenprüfer

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
3. Bei Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden nötig.
4. Die Mitgliederversammlung findet anlässlich des im zweijährigen Turnus anzusetzenden Heimatortstreffens (Meschendorfer Treffen) statt und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag der Mitglieder aufgenommen werden, solange sie nicht satzungsändernden Charakter haben.

5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Überprüfung der Tätigkeit und der Beschlüsse des Vorstands
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenberichts
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Auflösung der „Heimatortsgemeinschaft Meschendorf“

6. Über die Mitgliedsversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort, Datum und Zeit der Veranstaltung, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und dem HOG-Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und soll für alle Mitglieder einsehbar sein.

§ 8  
DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Vorsitzender
- Erster Stellvertretender Vorsitzender
- Zweiter Stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart

2. Fachreferenten:

**Mitgliederbeauftragte/ Mitgliederbetreuung:** Heinz und Gerlinde Dörner, Brigitte Töpfer

3. **Heimat – und Brauchtumspflege:** Hans und Brigitte Töpfer, Heinz Dörner, Sieglinde Klein, Helmut Gooss

4. **Jugendarbeit:** Horst Schmidt, Sieglinde Klein

5. **Blaskapelle:** Helmut Gooss, Wilhelm Gottschling

6. **Internetbeauftragte:** Dagmar Lechner

7. **Redaktion:** Marianne Theil, Marianne Gottschling, Elwine Schmidt

8. **Friedhofspflege:** Martin Baier, Helmuth Gooss

9. **Kassenwart:** Brigitte Töpfer

10. **Protokollführer:** Dagmar Lechner

11. **Kassenprüfer:** Georg Schmidt, Wilhelm Theil

•

12. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Gewählt ist jeweils derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erzielt (relative Mehrheit). Stellt sich nur ein Bewerber zur Wahl, so ist zu seiner Wahl die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Eine Wiederwahl ist möglich.

13. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann aus den HOG Mitgliedern ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer in den Vorstand nachrücken. Die Belegung des frei gewordenen Amtes und das Aufgabengebiet des Ersatzmitgliedes, ist vom Vorstand zu bestimmen.

14. Als Leitungsorgan obliegt dem Vorstand die Geschäftsführung, die im Sinne dieser Satzung erfolgen soll. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

15. Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Führung der Mitgliederlisten
- Verwaltung von Beiträgen, Spenden und Vereinsvermögen
- Führung und Bestimmung des Mitteleinsatzes
- Vorbereitung und Organisation der Vorstandssitzungen
- Vorbereitung und Organisation des Meschendorf Treffens
- Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung
- Koordination von Projekten zur Sicherung des Kulturgutes
- Vertretung der „HOG Meschendorf“ nach außen (Behörden, Verbände, Institutionen)
- Rechenschaftslegung anlässlich der Mitgliederversammlung
- Beschluss über Vorschläge der Fachreferenten

- Laufende Information der Mitglieder durch das Heimatblatt „Nachbarschaftszeichen“ oder die „Siebenbürgische Zeitung“
- Aktive Mitarbeit bei der Gestaltung der Internet-Seite der „HOG Meschendorf“

## § 9

### VERTRETUNG DES VEREINS

1. Der Verein „HOG Meschendorf“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und/oder die Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und im Auftrag tätig werden darf.

## § 10

### KASSENPRÜFER

1. Die beiden Kassenprüfer werden im Anschluss an die Vorstandswahl für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Nach den erfolgten Abschlussarbeiten des Kassenwarts zum Jahresende wird dessen Jahresbericht sowie seine Rechnungsbücher für die Finanz- und Vermögensverwaltung der „HOG Meschendorf“ von beiden Kassenprüfern gemeinsam geprüft. Eine Revision durch nur einen der beiden Kassenprüfer kann nur in Ausnahmefällen erfolgen.
4. Eine Revision ist außerdem vor allen Mitgliederversammlungen durchzuführen, an denen Neuwahlen stattfinden.

## § 11

### VERANSTALTUNGEN DER „HOG MESCHENDORF“

1. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen einberufen.
2. Mitgliederversammlungen finden anlässlich des Meschendorfer Treffens im zweijährigen Turnus statt.
3. Für die Vorbereitung und Ausrichtung der Veranstaltungen ist der HOG-Vorstand zuständig.
4. Über alle Beratungen, Beschlüsse und Veranstaltungen werden Protokolle angefertigt, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

## § 12

### MITARBEIT UND FINANZMITTEL

1. Die Mitarbeit in der „HOG Meschendorf“ erfolgt ehrenamtlich.
2. Die Jahresbeiträge werden satzungsmäßig eingesetzt.
3. Spenden werden grundsätzlich nur für den angegebenen Zweck verwendet.

§ 13  
BESONDERE SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Änderungen der Vereinssatzung einschließlich des Vereinszwecks erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung und erfordern eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder dem Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 14  
AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung der „HOG Arkeden“ ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige siebenbürgisch-sächsische Einrichtung „Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V.“, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, 15. September 2007

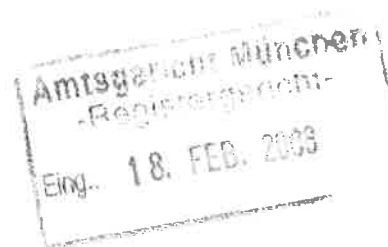
Vorstandsvorsitzender  
Dörner, Heinz-Georg



HOG Meschendorf e.V  
Amtsgericht München -Registergericht-  
Geschäftsnummer 13 AR 8583/07

§ 7

ORGANE DES VEREINS



1. Die Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Kassenprüfer
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
3. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alle vier Jahre anlässlich des Heimortstreffens (Meschendorfer Treffen) statt und sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
  - a) der geschäftsführende Vereinsvorstand ihre Einberufung beschließt,
  - b) die Kassenprüfer ihre Einberufung beantragen,
  - c) mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Tagesordnungspunkte sie schriftlich beantragen.
  - d) die Minderheitsrechtsregelung laut § 37BGB dieses zwingend macht.
6. Der geschäftsführende Vereinsvorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
7. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin bei der Geschäftsstelle eingegangen sind; der Poststempel ist maßgebend.
8. Anträge, die nach dem in Abs. 7 bezeichneten Zeitpunkt eingehen, dürfen nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit bejaht.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch ein jeweils von ihr gewähltes Mitglied des Vereins geleitet.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, die Nichtöffentlichkeit kann durch Beschluss wiederhergestellt werden.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss enthalten:
  - a) das Datum,
  - b) die Tagesordnung mit Abänderungs- und Gegenanträgen,
  - c) die Rednerliste zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
  - d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, die Stimmenmehrheit und die Anzahl der Gegenstimmen, mit der sie gefasst wurden.

12. Die Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem von ihr/ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
13. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorsitzenden
  - b) Bericht des Kassenwartes
  - c) Anträge,
  - d) Verschiedenes.
  - e) Entlastung des Vereinsvorstandes auf Vorschlag der Kassenprüfer
  - b) Wahl des Vereinsvorstandes,
  - c) Wahl der Kassenprüfer
14. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Beschlussfassung für alle Angelegenheiten des Vereins,
  - b) die Wahl des geschäftsführenden Vereinsvorstandes, und der Kassenprüfer,
  - c) die Entgegennahme der Jahresberichte des ersten Vereinsvorsitzenden, der/des Kassenwarte/s, und der Kassenprüfer/innen,
  - d) die Entlastung des geschäftsführenden Vereinsvorstandes auf Vorschlag der Kassenprüfer,
  - e) die Genehmigung des ordentlichen Haushalts,
  - f) die Änderung und Ergänzung der Satzung,
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einzelner Abteilungen.
15. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, doch mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
16. Bei Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden nötig.
17. Die Mitgliederversammlung kann mündlich (per Akklamation) oder schriftlich beschließen. Jede Abstimmung ist geheim und hat schriftlich zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
18. Das Wort wird von der/dem Versammlungsleiter/in in der Reihenfolge der Meldung erteilt.
19. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache zu dem zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt kann jederzeit nach Beendigung eines Diskussionsbeitrages gestellt werden. Über den Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn je ein/e Redner/in für und gegen den zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkt zu Wort gekommen ist.
20. Redner/innen, die von der Sache abweichen, werden ermahnt, zur Sache zu sprechen. Soweit die/der Redner/in erneut von der Sache abweicht, kann ihr/im von der/dem Versammlungsleiter/in das Wort entzogen werden.

München, 26.01.2008

Vorstandsvorsitzender  
Dörner, Heinz-Georg



Als Gründungsmitglied der HOG Meschendorf beführworte ich, nach Vorschlag des Vereinsgerichtes München mit Schreiben 13 AR 8583/07 vom 17.12.2007 die Änderung des § 7 „Berufung Mitgliederversammlung“. Nehme zur Kenntnis den Hinweis „Minderheitsrechtsregelung §37BGB“. Und bitte den § 14.1 der Satzung („HOG Arkeden“) in HOG Meschendorf zu ändern da es sich hierbei um Kopierfehler handelt.

Heinz Dörner 

Adrian Wirth  Kerine Schmitt

Gerlinde Dörner

Gerlinde Dörner

Wilhelm Theil

Ulf

Johann Töpfer

Höppel

Bauer Martin

Bauer

Brigitte Töpfer

Töpfer

Mariauae Theil

Theil

Dagmar Secherer

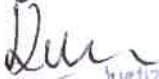
Secherer

Gooss Helmut

Helmut



Eingetragen im Vereins-Register unter  
Aktanzahlen: VR 201429. v. 20.2.08  
München, den 2.5.2008  
Amtsgericht München, Registergericht

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle